



Gemeindeversammlung

Montag, 27. Mai 2024, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle, Hettlingen



Der Beleuchtende Bericht liegt ab Montag, 13. Mai 2024, bei der
Gemeindeverwaltung auf oder kann auf www.hettlingen.ch
heruntergeladen werden.

GESCHÄFTE

	Seite
1. Genehmigung Jahresrechnung und Sonderrechnung 2023	3
1.1 Antrag Rechnungsprüfungskommission	10
1.2 Anhänge	
• Zusammenzug Aufgabenbereichen	11
• Investitionen	16
2. Erlass Kinderbetreuungsverordnung (KibeVo)	19
2.1 Antrag Rechnungsprüfungskommission	24
2.2 Anhang	
• Kinderbetreuungsverordnung (KibeVo)	25
3. Bekanntmachungen (ohne Akten)	

Der Beleuchtende Bericht und die Unterlagen sind auf der Website www.hettlingen.ch aufgeschaltet.

Sie können während der Aktenauflage zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Geschäft 1

Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnung 2023

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnung 2023.

B. Beleuchtender Bericht

Die vorliegende Jahresrechnung 2023, ergänzt mit der Sonderrechnung 2023, schliesst wie folgt ab:

1. Erfolgsrechnung

Eckdaten	Rechnung 2023 in Fr.	Budget 2023 in Fr.	Rechnung 2022 in Fr.
Total Aufwand	18'783'566.75	17'033'400.00	16'917'185.19
Total Ertrag	21'864'611.00	17'091'300.00	16'998'141.67
Ertragsüberschuss	3'081'044.25	57'900.00	80'956.48

Die Jahresrechnung 2023 weist einen Aufwand von Fr. 18'783'566.75 sowie einen Ertrag von Fr. 21'864'611.00 aus und endet somit in einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'081'044.25. Gegenüber dem Budget - dieses sah ein Ertragsüberschuss von Fr. 57'900 vor - fällt die Jahresrechnung 2023 somit um Fr. 3'023'144.25 besser aus.

Das bessere Rechnungsergebnis resultiert ausschliesslich aus der ausserordentlichen Erbschaft über Fr. 3'420'661.09, welche im 2023 gesetzmässig in der Erfolgsrechnung vereinnahmt wurde, da die Erbschaft keine Zweckbindung enthält. Wird diese Erbschaft aus dem Ergebnis heraus gerechnet, resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 339'616.84. Im Vergleich zum Budget fällt das bereinigte Ergebnis der Jahresrechnung 2023 somit um Fr. 397'516.84 (- 686.6%) schlechter aus.

Der Mehrertrag aus den höheren Grundstückgewinnsteuern (+ Fr. 512'318.55) wird durch die Kostenüberschreitung (- Fr. 508'594.34) im Bereich Bildung wegen höherem Transferaufwand durch Verrechnung der Lohnkosten durch den Kanton wieder egalisiert. Die gesteigerten Allgemeinen Gemeindesteuern (+ Fr. 454'346.38) haben zur Folge, dass nur mit einer marginalen Auszahlung eines Ressourcenausgleichs im Vergleich zu der Steuerkraft des Kantons zu rechnen (- Fr. 561'500) ist. Eine wiederum starke Zunahme ist bei den Gesundheitskosten in den stationären Pflegefinanzierungen (+ Fr. 347'701.80) zu verzeichnen. Dies führt zum gesamthaft bereinigten Aufwandüberschuss von Fr. 339'616.84.

Durch die erhöhte Bautätigkeit und den erhöhten Abklärungsaufwand haben sich im Bereich der Bauberatung höhere Kosten ergeben (+ Fr. 60'251.15). Durch die erhöhte Anzahl der eingereichten Baugesuche sind gleichzeitig aber auch die Baubewilligungsgebühren (+ Fr. 27'644.05) angestiegen. Netto bleibt im Bereich der Baubewilligungen somit ein erhöhter Aufwand von Fr. 32'607.10.

Im Bereich der sozialen Sicherheit sind höhere Ergänzungsleistungen zur AHV/IV/Beihilfen (+ Fr. 40'395.71) angefallen. Auch mussten für die Alimentenbevorschussung höhere Beträge ausbezahlt (+ Fr. 33'463.50) werden. In der Sozialhilfe sind aufgrund der verbesserten Konjunkturbedingungen tiefere Kosten (- Fr. 59'928.30) angefallen. Der Asylbereich ist immer noch durch den Krieg in der Ukraine geprägt. Aufgrund der Kostenübernahme durch den Kanton sind die finanziellen Auswirkungen gering. Der Personal- und teilweise Mobiliaraufwand verbleibt jedoch vollumfänglich bei der politischen Gemeinde.

Die in jeder Legislaturperiode einmal durchzuführende Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen ist 2023 erstellt worden. Die veränderten Bedingungen im Zinsmarkt haben einen Neubewertungsaufwand von Fr. 125'400 zur Folge. Die jährliche Ausschüttung der ZKB (+ Fr. 78'345.05) ist aufgrund des verbesserten Geschäftsergebnisses der ZKB höher als erwartet ausgefallen.

Die untenstehende Detail-Aufstellung zeigt den Netto-Aufwand resp. Netto-Ertrag pro Funktion (Bereich):

	Gliederung nach Bereichen	Rechnung 2023 in Fr.	Budget 2023 in Fr.	Rechnung 2022 in Fr.
0	Allgemeine Verwaltung	1'276'891.16	1'300'200.00	1'239'596.23
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	442'179.59	483'900.00	460'790.03
2	Bildung	6'105'394.34	5'596'800.00	5'393'107.74
3	Kultur, Sport und Freizeit	464'195.55	462'300.00	458'751.57
4	Gesundheit	2'036'203.26	1'637'400.00	1'692'203.77
5	Soziale Sicherheit	1'212'624.65	1'233'900.00	1'232'917.80
6	Verkehr & Nachrichtenübermittlung	734'502.75	804'200.00	893'043.80
7	Umweltschutz und Raumordnung	167'429.95	148'500.00	198'136.93
8	Volkswirtschaft	- 312'028.85	- 222'200.00	- 271'929.70
9	Finanzen und Steuern	- 15'208'436.65	- 11'502'900.00	- 11'377'574.65
	Jahresergebnis	3'081'044.25	57'900.00	80'956.48

Nachfolgend zusammenfassend die Erläuterungen zu den grössten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023:

0 Allgemeine Verwaltung

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 23'308.84 (1.8%) auf Fr. 1'276'891.16.

Grund dafür sind einerseits die bereits erwähnten gestiegenen Nettokosten im Bereich der Bauberatung infolge erhöhter Bautätigkeit (+ Fr. 32'607.10), andererseits sind aber bei den IT-Kosten aufgrund nicht notwendiger Release-Wechsel, verzögerten System-Updates und tieferen Rechenzentren-Kosten weniger Aufwand entstanden (- Fr. 71'124.50). Gleichzeitig ist der Personalaufwand wegen Vakanzen bei den Lernenden und nicht budgetierbaren Krankentaggeldauszahlungen gesunken (- Fr. 37'209.06).

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 41'720.41 (8.6%) auf Fr. 442'179.59.

Im allgemeinen Rechtswesen sind die Entschädigungen an die KESB tiefer als erwartet ausgefallen (- Fr. 20'414.00). Das Ergebnis der Feuerwehr zeigt sich verbessert, da viele kleine Kosteneinsparungen in der Beschaffung verwirklicht werden konnten (- Fr. 14'021.00). Bei der Schiessanlage Witerig musste weniger Unterhalt geleistet werden (- Fr. 9'466.35).

2 Bildung

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 508'594.34 (9.1%) auf Fr. 6'105'394.34.

In der Primarschule (Kindergarten und Primarstufe) sind durch höhere Personalkosten-Verrechnungen des kantonalen Volksschulamts höhere Transferkosten (+ Fr. 551'338.25) entstanden. Grund hierfür sind mehr Klassenzüge, mehr Vikariate und ausserordentlich viel Heilpädagogik. Auch die Lohnanpassungen der Kindergartenlöhne an das Primarschulniveau haben den entsprechenden Effekt. Positiv wirken sich hingegen tiefere Schulgeldabrechnungen bei der Musikschule aus (- Fr. 21'364.15). Die Kosten für die Sonderschulung sind aufgrund der im Vorjahr angepassten Verbuchungsvorgabe auch dieses Jahr tiefer als geplant (- Fr. 88'928.30). Die nicht budgetierten Kosten für die Erstellung der neuen Kinderbetreuungsverordnung wirken sich auf das Ergebnis der Tagesbetreuung aus (+ Fr. 10'504.05).

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 1'895.55 (0.4%) auf Fr. 464'195.55.

4 Gesundheit

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 398'803.26 (24.4%) auf Fr. 2'036'203.26.

Höhere Ausgaben entstanden infolge der demographischen Entwicklung und schwierig abschätzbaren Kosten bei der stationären Pflegefinanzierung (+ Fr. 347'701.80). Bei der ambulanten Pflegefinanzierung ist Mehraufwand durch Kooperationen mit externen Spitexorganisationen (insbesondere Psychiatriespitex-Angebote) entstanden (+ Fr. 67'994.30).

5 Soziale Sicherheit

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 21'275.35 (1.7%) auf Fr. 1'212'624.65.

Bei den Ergänzungsleistungen kam es zu einer Steigerung der Ausgaben (+ Fr. 40'395.71). Dies wird kompensiert durch eine tiefere gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (- Fr. 59'928.30) aufgrund der verbesserten Konjunkturbedingungen. Bei den Leistungen an Familien schlagen sich aufgrund des politischen Prozesses nicht budgetierte Kosten des Projekts zur Einführung einer Kinderbetreuungsverordnung zu Buche (+ Fr. 14'042.20). Bei der Alimentenbevorschussung mussten höhere Beträge ausbezahlt werden (+ Fr. 33'463.50).

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 69'697.25 (8.7%) auf Fr. 734'502.75.

Die Ersparnisse sind entstanden durch tiefere Abschreibungen (- Fr. 46'449.00) aufgrund der Verzögerung in der Sanierung der Sämtis- und Häslerstrasse und insbesondere tiefere Gemeindebeiträge an den ZVV (- Fr. 24'155.00).

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 18'929.95 (12.7%) auf Fr. 167'429.95.

Bei den Gewässerverbauungen kam es zu höheren Kosten aufgrund der Starkniederschläge (Beseitigung Sedimente, Verbesserung Abflusskapazitäten), durch Biberschäden und die Aufforstung am Wiesenbach (+ Fr. 22'658.10).

Auch in den Bereich von Umweltschutz und Raumordnung werden die Eigenwirtschaftsbetriebe gezählt. Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung (Kanalisation und Kläranlage), die Abfallbeseitigung sowie die Fernwärme gehören zwar zum Gesamthaushalt der Politischen Gemeinde Hettlingen, stellen aber buchhalterisch Gemeindebetriebe mit eigener Rechnung dar. Sie unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und unterliegen damit dem Kostendeckungsprinzip. Um verursachergerecht zu verrechnen, müssen diesen Funktionen auch die Kapitalzinsen und Abschreibungen belastet werden. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden in der Bilanz in sogenannten Spezialfinanzierungskonten belastet bzw. gutgeschrieben.

7101 Wasserwerk

Für den Ausgleich dieses Werks ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 108'386.70 notwendig (+ Fr. 11'886.70). Der Aufwand für den Fremdwassereinkauf hat sich dieses Jahr erhöht.

7201 Abwasserbeseitigung

Beim Abwasserwerk wurde eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 14'997.65 (- Fr. 63'902.35) getätigt. Dieser Rückgang ist durch die 2022 erfolgte Umwandlung des Zweckverbands der ARA Pfungen und somit nicht mehr zu buchenden Abschreibungen begründet.

7301 Abfallbeseitigung

Um die Betriebsrechnung auszugleichen, ist bei der Abfallbeseitigung eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 15'313.40 (- Fr. 19'513.40) nötig. Dies ist durch tiefere Erträge beim Verkauf der Abfallmarken entstanden. Im Budget wurde mit einer Einlage gerechnet.

8791 Fernwärme

Bei der Fernwärme erfolgte eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 14'695.45 (- Fr. 24'195.45). Grund für die Mehrkosten sind unerwartete Schäden aufgrund einer Verpuffung und die Anschaffung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) aufgrund der Strommangellage. Im Budget wurde mit einer Einlage gerechnet.

8 Volkswirtschaft

Der Netto-Ertrag erhöht sich um Fr. 89'828.85 (40.4%) auf Fr. 312'028.85.

Es wurden im Bereich der Forstwirtschaft mehr Holzverkäufe getätigt (+ Fr. 12'784.85).

Die Gewinnausschüttung der ZKB fiel höher aus als budgetiert (+ Fr. 78'345.05).

9 Finanzen und Steuern

Der Netto-Ertrag erhöht sich um Fr. 3'705'536.65 (32.2%) auf Fr. 15'208'436.65.

Die Mehreinnahmen der Grundstückgewinnsteuern (+ Fr. 512'318.55) und Mehreinnahmen der allgemeinen Gemeindesteuern (+ Fr. 454'346.38) haben zu diesem Ergebnis beigetragen. Die Steuererträge 2023 wurden grundsätzlich mittels Durchschnitts der drei vorangehenden abgeschlossenen Rechnungsjahre (2018 - 2021) budgetiert.

Für die Steuern Rechnungsjahr wurde der Durchschnitt aus dem abgeschlossenen Rechnungsjahr 2021 und dem Stand per 30.06.2022 angenommen und mit einem Zuschlag versehen aufgrund des angenommen Bevölkerungswachstums auf 3'250 Personen infolge reger Bautätigkeit (IST: 3'219). Hier erreicht die Rechnung das Budget nicht, dafür konnten bei den Steuern frühere Jahre Mehrerträge fakturiert werden, die deutlich über dem Budget liegen.

		Rechnung	Budget	Abweichung
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)		9'727'899.08	9'272'200.00	455'699.08
9100.4000.xx	Einkommenssteuern NP	7'834'923.50	7'641'700.00	193'223.50
9100.4001.xx	Vermögenssteuern NP	1'706'468.45	1'540'800.00	165'668.45
9100.4002.00	Quellensteuern NP	124'096.67	27'800.00	96'296.67
9100.4008.00	Personalsteuern	62'410.46	61'900.00	510.46
Direkte Steuern juristische Personen (JP)		344'007.65	352'200.00	-8'192.35
9100.4010.xx	Gewinnsteuern JP	242'931.75	271'200.00	-28'268.25
9100.4011.xx	Kapitalsteuern JP	101'075.90	81'000.00	20'075.90
Total		10'071'906.73	9'624'400.00	447'506.73

Aufgrund dieses hohen Steuerertrags ist in der Folge nur mit einer stark reduzierten Auszahlung eines Ressourcenausgleichs im Vergleich zu der Steuerkraft des Kantons zu rechnen (- Fr. 561'500.00).

Die Liegenschaften im Finanzvermögen schlagen mit Aufwänden von Fr. 146'246.42 zu Buche. Darin berücksichtigt ist die interne Verzinsung per 01.01.2023 von 1.5 %. Auch die pro Legislaturperiode notwendige Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens (+ Fr. 125'400.00) ist darin enthalten.

Die Einlage in die finanzpolitische Reserve wurde wie budgetiert vorgenommen.

Die ausserordentlich erhaltene Erbschaft ist gesetzlich als übriger Ertrag (+ Fr. 3'420'661.09) in diesem Bereich gebucht, da keine Zweckbindung für die Erbschaft genannt wurde. Entsprechend muss eine gesetzmässige Vereinnahmung über die Erfolgsrechnung erfolgen.

Die untenstehende Aufstellung zeigt das Nettoergebnis pro Sachgruppe (Kostenarten) im Detail:

	Gestuffer Erfolgsausweis	Rechnung 2023 in Fr.	Budget 2023 in Fr.	Rechnung 2022 in Fr.
30	Personalaufwand	3'672'181.14	3'563'950.00	3'618'923.06
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'788'721.13	3'648'050.00	3'388'481.38
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	728'135.50	830'800.00	703'932.45
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	3'900.00	13'700.00	405'269.35
36	Transferaufwand	9'068'317.66	7'951'900.00	7'798'843.40
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	24'000.00
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>17'261'255.43</i>	<i>16'008'400.00</i>	<i>15'939'449.64</i>
40	Fiskalertrag	11'909'875.28	10'949'400.00	11'389'148.28
42	Entgelte	2'006'979.15	1'969'400.00	1'932'294.92
43	Erträge	3'422'661.09	0.00	2'000.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	162'063.95	175'400.00	93'556.05
46	Transferertrag	2'810'486.68	2'895'800.00	2'494'812.20
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	24'000.00
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>20'312'066.15</i>	<i>15'990'000.00</i>	<i>15'935'811.45</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'050'810.72	- 18'400.00	- 3'638.19
34	Finanzaufwand	433'385.32	137'600.00	157'018.05
44	Finanzertrag	663'618.85	413'900.00	441'612.72
	Ergebnis aus Finanzierung	230'233.53	276'300.00	284'594.67
38	Ausserordentlicher Aufwand	200'000.00	200'000.00	200'000.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	3'081'044.25	57'900.00	80'956.48

Die grössten Abweichungen gegenüber Budget 2023 sind:

30 Personalaufwand

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 108'231.14 (3.0%) auf Fr. 3'672'181.14.

Grund hierzu sind höhere Löhne der Lehrpersonen durch eine Pensenerhöhung PICTS (pädagogischer ICT-Support) und mehr Klassenassistenzen und Vikariate. Auch einen Einfluss hat die Teuerungszulage, budgetiert war hier eine Zulage von 1.1%, gewährt wurde gemäss den kantonalen Vorgaben 3.5%.

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 140'671.13 (3.9%) auf Fr. 3'788'721.13.

Die bereits erwähnten höheren Netto-Kosten für die Bauberatung schlagen hier zu Buche. Auch in diesem Bereich werden Kosten für externe Berater gebucht. Durch die Erstellung der Kinderbetreuungsverordnung und die Überarbeitung der Personalverordnung sind hier zusätzliche Beratungskosten entstanden. Auch der höhere Aufwand wegen Starkniederschlägen, Sturmschäden usw. ist hier berücksichtigt.

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 102'664.50 (12.4%) auf Fr. 728'135.50.

Verursacher für diese tieferen Kosten sind insbesondere zeitliche Verschiebungen bei den Investitionsprojekten 2023 (Geschäftsaufgabe Bauunternehmer/fehlende Kapazitäten Unternehmer/Projektanpassungen). Die Anlagen sind als Anlagen im Bau eingebucht worden, der Abschreibungsbeginn ist zeitlich verzögert.

35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Der Netto-Aufwand reduziert sich um Fr. 9'800.00 (71.5%) auf Fr. 3'900.00.

Die Erhöhung der Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen liegt in den Abschlüssen der Spezialfinanzierungen. Bei allen vier Spezialfinanzierungen mussten im 2023 Entnahmen getätigt werden. Somit handelt es sich hier nur um die Einlage in die Sonderrechnung (Saldierung Spende und interne Verzinsung).

36 Transferaufwand

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 1'116'417.66 (14.0%) auf Fr. 9'068'317.66.

Die Entschädigungen an den Kanton sind höher als erwartet ausgefallen. Insbesondere bei der Bildung zeigen sich hier die Kosten für mehr Klassenzüge, die Erhöhung der Kindergartenlöhne an die Primarschullöhne und die zusätzlichen Kosten für Vikariate und Heilpädagogik. Auch in diesem Bereich gebucht sind die Gesundheitskosten, in welchem höhere Ausgaben infolge der demographischen Bevölkerungsentwicklung bei den stationären Pflegefinanzierungen entstanden sind.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Der Netto-Ertrag reduziert sich um Fr. 13'336.05 (7.6%) auf Fr. 162'063.95.

Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen liegen in den Abschlüssen der Spezialfinanzierungen. Bei allen vier Spezialfinanzierungen mussten im 2023 Entnahmen gebucht werden. Bei der Wasserversorgung sind leicht höhere Rechnungen für den Wasserbezug zu verzeichnen. Bei der Abwasserversorgung sind die Abschreibungen aufgrund Projektverschiebungen positiver als erwartet ausgefallen. Bei der Abfallversorgung wurden weniger Abfallmarken verkauft. Und bei der Fernwärme kam es zu höheren Kosten aufgrund unerwarteter Schäden durch eine Verpuffung und der Anschaffung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung aufgrund der Strommangellage.

46 Transferertrag

Der Netto-Ertrag reduziert sich um Fr. 85'313.32 (2.9%) auf Fr. 2'810'486.68.

Der Transferertrag reduziert sich, weil aufgrund des hohen Steuerertrags 2023 in der Folge nur mit einer sehr kleinen Auszahlung eines Ressourcenausgleichs im Vergleich zu der Steuerkraft des Kantons zu rechnen ist. Eine gegenläufige Entwicklung ist in der Kostenübernahme des Kantons bei den Ergänzungsleistungen und Asylkosten zu sehen.

34 Finanzaufwand

Der Netto-Aufwand erhöht sich um Fr. 295'785.32 (215.0%) auf Fr. 433'385.32.

Der Finanzaufwand ist aufgrund der Aufwandsbuchungen für die Liegenschaften im Finanzvermögen höher als budgetiert. Einmal pro Legislaturperiode ist eine Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen auszuführen. Diese Neubewertung im Jahre 2023 führt zu nicht budgetierten Bewertungsbuchungen. Auch im 2023 wieder angewandt wurde die interne Verzinsung. Aufgrund der veränderten Ausgangslage an den Zinsmärkten wurde die interne Verzinsung im 2023 mit 1.5% durchgeführt.

44 Finanzertrag

Der Netto-Ertrag erhöht sich um Fr. 249'718.85 (60.3%) auf Fr. 663'618.85.

Die bereits erwähnte interne Verzinsung mit 1.5% führte auch zu erhöhtem Zinsertrag.

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a)	Nettoinvestitionen	Rechnung 2023 in Fr.	Budget 2023 in Fr.	Rechnung 2022 in Fr.
	Total Ausgaben	1'337'804.80	2'405'000.00	1'776'142.35
	Total Einnahmen	210'176.80	220'000.00	718'120.25
	Nettoinvestitionen	1'127'628.00	2'185'000.00	1'058'022.10
b)	Finanzierung			
	Nettoinvestitionen	- 1'127'628.00	- 2'185'000.00	- 1'058'022.10
	Selbstfinanzierung	3'867'430.80	1'118'800.00	1'304'016.23
	Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	+ 2'739'802.80	- 1'066'200.00	+ 245'994.13
	Selbstfinanzierungsgrad	343%	51%	123%

Die Nettoinvestitionen im Betrag von Fr. 1'127'628.00 fallen gegenüber dem Budget um Fr. 1'057'372.00 tiefer aus. Hauptgrund hierfür ist insbesondere die zeitliche Verschiebung bei diversen Investitionsprojekten im 2023.

Bei der Sanierung der Sämtis- und Häslersstrasse gibt es Verzögerungen durch eine nicht erwartete Geschäftsaufgabe des Bauunternehmers. Die Fassadensanierung des Kindergartens wurde sistiert, da eine ergänzende gesamtheitliche Studie über die Schulraumentwicklung angestossen wird. Aufgrund fehlender Ausmasse Unternehmer gibt es bei der Instandsetzung des Freibads eine zeitliche Verzögerung. Aus dem gleichen Grund ist die LED-Umstellung der Strassenbeleuchtung im Rückstand. Der Ersatz der Armaturen und Rohrleitungen im Pumpwerk Storch musste wider Erwarten nicht ausgeführt werden, da die Anlage noch in akzeptablen Zustand ist. Die Erhöhung des Ufers bei der Eichmühle & Schulstrasse wurde nicht ausgeführt aufgrund einer ausstehenden Rückmeldung des AWEL betreffend der Naturgefahrenkarte.

3. Bilanzübersicht

Bilanz	31.12.2023 in Fr.	01.01.2023 in Fr.
Umlaufvermögen	6'177'931.33	5'842'997.34
Anlagevermögen Finanzvermögen	11'705'894.00	11'831'294.00
Total Finanzvermögen	17'883'825.33	17'674'291.34
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen	10'692'193.30	10'309'115.80
Total Aktiven	28'576'018.63	27'983'407.14
Kurzfristiges Fremdkapital	6'273'589.06	8'805'357.87
Langfristiges Fremdkapital	191'845.95	195'116.70
Total Fremdkapital	6'465'435.01	9'000'474.57
Zweckgebundenes Eigenkapital	4'714'759.03	4'868'152.23
Zweckfreies Eigenkapital	17'395'824.59	14'114'780.34
Total Eigenkapital	22'110'583.62	18'982'932.57
Total Passiven	28'576'018.63	27'983'407.14

Die grössten Veränderungen innerhalb der Bilanz sind bei den folgenden Positionen zu verzeichnen:

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen erhöht sich um Fr. 334'933.99 (5.7%) auf Fr. 6'177'931.33.

Grund dafür ist ein höherer Bestand an flüssigen Mitteln per Jahresende.

Anlagevermögen Finanzvermögen

Das Anlagevermögen Finanzvermögen reduziert sich um Fr. 125'400.00 (1.1%) auf Fr. 11'705'894.00.

Hintergrund ist die bereits erwähnte Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen, welche einmal pro Legislaturperiode durchgeführt werden muss. Aufgrund der Veränderungen am Zinsmarkt ergeben sich Veränderungen in der Bewertung.

Anlagevermögen Verwaltungsvermögen

Das Anlagevermögen Verwaltungsvermögen erhöht sich um Fr. 383'077.50 (3.7%) auf Fr. 10'692'193.30.

Die Aktivierungen der Anlagen im 2023 haben zu dieser Erhöhung geführt. Gleichzeitig sind Abschreibungen von Fr. 744'550.50 getätigt worden.

Kurzfristiges Fremdkapital

Das kurzfristige Fremdkapital reduziert sich um Fr. 2'531'768.81 (28.8%) auf Fr. 6'273'589.06.

Hauptgrund für diesen Rückgang sind der vollzogene Schuldenabbau aufgrund der im 2023 ausserordentlich erhaltenen Erbschaft. Das Darlehen bei der ZKB über Fr. 3'000'000 konnte vollumfänglich zurückbezahlt werden.

Langfristiges Fremdkapital

Das langfristige Fremdkapital reduziert sich um Fr. 3'270.75 (1.7%) auf Fr. 191'845.95.

Zweckfreies Eigenkapital

Das zweckfreie Eigenkapital erhöht sich um Fr. 3'281'044.25 (23.2%) auf Fr. 17'395'824.59.

Grund hierfür ist die Einlage in die finanzpolitische Reserve und der Ertragsüberschuss 2023.

4. Sonderrechnung

Fonds gemeinnützige Zwecke

Vermögen anfangs Rechnungsjahr	Fr. 129'201.85
Einlage	Fr. 2'000.00
Interne Verzinsung zu 1.5%	Fr. 1'900.00
Vermögen Ende Rechnungsjahr	<u>Fr. 133'101.85</u>

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und Sonderrechnung 2023 genehmigt. Er beantragt den Stimmberechtigten, diese ebenfalls zu genehmigen.

Hettlingen, 11. März 2024

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Vize-Präsidentin Schreiber
Svenya Honegger Matthias Kehrli

1.1 Antrag Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hettlingen in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 11.03.2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 18'783'566.75
Gesamtertrag	<u>Fr. 21'864'611.00</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 3'081'044.25

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 1'337'804.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>Fr. 210'176.80</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. - 1'127'628.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 10'643.00
Einnahmen Finanzvermögen	<u>Fr. 10'643.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. 0.00

Bilanz

Bilanzsumme	Fr. 28'576'018.63
-------------	-------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 16'495'824.59.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung von baumgartner & wüst zur Kenntnis genommen.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Hettlingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Ohne Eingang der ausserordentlichen Erbschaft hätte ein Verlust in der Höhe von CHF 339'616.84 resultiert, wobei noch eine finanzpolitische Reserve in der Höhe von CHF 200'000 gebildet wurde. Somit stellt die Rechnungsprüfungskommission fest, dass trotz hohen Mehreinnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern und allgemeinen Gemeindesteuern die substantiellen Mehrausgaben in den Bereichen Bildung und Gesundheit sowie der hohe Ausfall des Ressourcenausgleichs insgesamt nicht kompensiert werden konnten.
Bei den Investitionen muss die tiefe Realisierungsquote von rund 52% als unbefriedigend bezeichnet werden. Hier empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat, Massnahmen einzuleiten, welche dazu beitragen die Realisierungsquote der Investitionsvorhaben zu verbessern.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hettlingen entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Hettlingen, 10. April 2024

Rechnungsprüfungskommission Hettlingen

Felix Rutz	Sacha Trüb
Präsident	Prüfungsleiter

1.2 Anhänge

Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
0	BEHÖRDEN UND ALLG. VERWALTUNG	2'247	970	2'283	983	2'166	926
110	Legislative	66	3	61	0	69	3
120	Exekutive	214	2	224	1	201	1
210	Finanz- und Steuerverwaltung	536	340	571	323	496	326
220	Allgemeine Dienste, übrige	1'179	580	1'178	613	1'164	544
290	Verwaltungsliegenschaften	211	10	204	10	187	10
291	Gemeindehaus, Stationsstrasse 2	20	25	15	28	28	29
292	Zelglitrotte	21	11	30	8	21	11
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	810	367	870	386	811	351
1110	Polizei	47	3	49	4	47	2
1200	Rechtsprechung	11	3	9	3	10	2
1400	Allgemeines Rechtswesen	226	52	246	51	242	52
1500	Feuerwehr	181	1	200	5	185	4
1509	Regionale Feuerwehrorganisation	269	269	283	283	236	236
1610	Militärische Verteidigung	5	0	8	0	4	0
1619	Schiessanlage Witerig (Anschlussvertrag)	31	31	40	40	29	29
1620	Zivilschutz	40	9	35	0	58	25
2	BILDUNG	6'533	428	6'081	484	5'784	390
2110	Kindergarten	628	4	532	0	447	0
2120	Primarstufe	3'028	26	2'525	6	2'655	13
2140	Musikschulen	203	61	245	81	205	58
2170	Schulliegenschaften	1'209	73	1'193	51	1'112	63
2180	Tagesbetreuung	327	246	348	295	305	240
2190	Schulleitung	375	0	361	0	357	0
2191	Schulverwaltung	151	1	133	0	139	0
2192	Volksschule Sonstiges	158	1	165	0	135	0
2200	Sonderschulen	424	17	547	51	396	16
2990	Bildung, übriges	31	0	31	0	31	0

Erfolgsrechnung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	600	135	597	135	597	138
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	19	0	4	0	4	0
3210	Bibliotheken	126	11	119	11	127	11
3220	Konzert und Theater	4	0	5	0	4	0
3290	Kultur, übriges	35	11	49	19	53	25
3320	Massenmedien	58	24	55	27	59	24
3412	Freibad	330	89	335	78	327	79
3420	Freizeit	27	0	31	0	23	0
4	GESUNDHEIT	2'105	69	1'687	50	1'738	46
4125	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	1'499	2	1'149	0	1'272	0
4210	Ambulante Krankenpflege	69	67	63	50	57	46
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	488	0	420	0	360	0
4310	Alkohol- und Drogenprävention	24	0	25	0	24	0
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	2	0	2	0	2	0
4330	Schulgesundheitsdienst	16	0	21	0	14	0
4340	Lebensmittelkontrolle	2	0	2	0	2	0
4900	Gesundheitswesen, übrige	6	0	5	0	8	0

Erfolgsrechnung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
5	SOZIALE SICHERHEIT	2'726	1'513	2'170	936	2'259	1'026
5120	Prämienverbilligungen	142	142	120	120	93	93
5220	Ergänzungsleistungen IV	387	273	333	233	358	253
5230	Invalidenheime	4	0	2	0	2	0
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	4	2	2	5	1	0
5320	Ergänzungsleistungen AHV	642	461	422	263	410	291
5350	Leistungen an das Alter	20	3	13	2	19	3
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	51	9	38	30	43	16
5440	Jugendschutz	558	0	537	0	499	0
5450	Leistungen an Familien	66	0	51	0	50	0
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	15	0	16	0	68	0
5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	16	16	0	0	5	5
5710	Beihilfen / Zuschüsse	25	15	11	7	11	16
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	79	8	188	58	154	9
5730	Asylwesen	594	544	338	216	438	318
5790	Fürsorge, übriges	124	40	98	4	107	23
6	VERKEHR	1'078	343	1'145	341	960	67
6150	Gemeindestrassen	613	293	670	307	528	18
6210	Bahninfrastruktur	111	6	108	6	118	6
6220	Regionalverkehr	277	0	302	0	246	0
6290	Öffentlicher Verkehr	56	44	31	28	38	43
6340	Verkehrsplanung allgemein	20	0	35	0	31	0

Erfolgsrechnung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'189	1'022	1'207	1'058	1'671	1'473
7100	Wasserversorgung	13	0	14	0	13	0
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	376	376	375	375	341	341
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	361	361	397	397	828	828
7300	Abfallwirtschaft	10	2	14	2	13	3
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	269	269	278	278	292	292
7410	Gewässerverbauungen	59	0	43	0	63	0
7500	Arten- und Landschaftsschutz	1	0	1	0	1	0
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	7	0	7	0	17	0
7710	Friedhof und Bestattung	88	14	74	7	91	10
7900	Raumordnung	6	0	5	0	13	0
8	VOLKSWIRTSCHAFT	583	895	505	727	529	800
8140	Produktionsverbesserung Pflanzen	26	0	22	0	30	0
8200	Forstwirtschaft	64	38	60	19	63	34
8205	Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen	1	0	5	0	0	0
8600	Banken und Versicherungen	0	316	0	237	0	280
8710	Elektrizität	0	49	0	53	0	50
8791	Fernwärmebetrieb Energie (Gemeindebetrieb)	492	492	418	418	436	436

Erfolgsrechnung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
9	FINANZEN UND STEUERN	3'994	16'122	546	11'991	484	11'780
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	-2	10'072	5	9'624	7	9'656
9101	Sondersteuern	4	1'838	4	1'325	11	1'733
9300	Finanz- und Lastenausgleich	2	9	114	683	0	10
9610	Zinsen	128	210	77	19	66	13
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	60	10	0	10	0	11
9631	MFH Stationsstrasse 27	88	117	39	120	50	121
9632	MFH Hünikerstrasse 1	74	154	22	136	19	145
9633	MFH Schlösslistrasse 3	31	68	27	52	46	67
9634	Stationsstrasse 1	11	19	0	22	1	19
9639	Wertberichtigung auf Liegenschaften Finanzvermögen	313	188	0	0	0	0
9690	Finanzvermögen, Übriges	0	11	0	0	0	0
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	2	0	2	0	2
9903	Einlagen in die Reserven	200	0	200	0	200	0
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	0	3421	0	0	0	0
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	4	4	0	0	2	2
	Total Aufwand	18'784		17'033		16'917	
	Total Ertrag		21'865		17'091		16'998
	Ertragsüberschuss	3'081	0	58	0	81	0

Investitionen

Investitionsrechnung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
2170	Schulliegenschaften	187	0	265	0	366	0
5040.15	PS Ersatz Storenbeleuchtung KG Stationsstr.1, Fassadensanierung	109	0	100	0	0	0
5040.16		0	0	65	0	0	0
5040.17	KG PSH, Instandsetzung	79	0	100	0	0	0
5060.03	Schulraummobiliar	0	0	0	0	193	0
5060.04	EDV Hardware	0	0	0	0	173	0
3410	Freibad	330	0	630	0	480	0
5030.00	Freibad Sofortmassnahmen	-27	0	0	0	480	0
5030.08	Freibad Instandsetzung	357	0	630	0	0	0
3420	Freizeit	90	0	90	0	0	0
5000.01	Kunstrasen FC Seuzach	90	0	90	0	0	0
6150	Gemeindestrassen	210	0	535	0	55	0
5010.06	Sanierung Oberwilerstrasse	0	0	0	0	55	0
5010.08	Säntis-&Häslerstr., Belagsersatz	210	0	395	0	0	0
5010.09	LED Strassenbeleuchtung	0	0	140	0	0	0
7101	Wasserwerk	303	120	460	120	0	67
5030.09	Säntis-&Häslerstr., Leitungersatz	203	0	330	0	0	0
5030.11	Guggenbühl, Leitungersatz	100	0	80	0	0	0
5030.12	PW Storch, Rohrleitungen und Armaturen ersetzen	0	0	50	0	0	0
6370.00	Anschlussgebühren	0	120	0	120	0	67
7201	Abwasserbeseitigung	214	91	320	100	867	477
5030.05	Sanierung Hausanschlüsse Baldisried - Unterdorf	0	0	0	0	-43	0
5030.09	Säntis-&Häslerstr., Sanierung	193	0	260	0	0	0
5030.10	Heimenstein, Regenüberlauf	21	0	60	0	0	0
5520.00	Beteiligung ZV ARA Pfungen	0	0	0	0	910	0
6370.00	Anschlussgebühren	0	91	0	100	0	83
6620.00	Rückzahlung Invest.beiträge an Gemeinden und ZV	0	0	0	0	0	394

Investitionsrechnung		Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7410	Gewässerverbauungen	3	0	105	0	8	34
5020.02	Eindolung Worbgraben	3	0	0	0	8	0
5020.03	Eichmühle & Schulstrasse Ufer erhöhen	0	0	105	0	0	0
6300.00	Bundesbeitrag Wisenbach	0	0	0	0	0	34
8791	Fernwärmebetrieb	0	0	0	0	0	140
6370.00	Anschlussgebühren	0	0	0	0	0	140
9691	Finanzvermögen Übriges	11	11	0	0	0	0
Diverse	Übertragung von realisierten Gewinnen Verkauf Mobilien	11	11	0	0	0	0
	Total Investitionsausgaben	1'348		2'405		1'819	
	Total Investitionseinnahmen		221		220		761
	Nettoinvestitionen		1'128		2'185		1'058

Geschäft 2

Erlass Kinderbetreuungsverordnung (KibeVo)

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie § 30 des Volksschulgesetzes (VSG) in Verbindung mit Art. 12 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021 folgendes zur Beschlussfassung:

1. Der Kinderbetreuungsverordnung (KibeVo) wird zugestimmt.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

B. Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss dem Volksschulgesetz sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet, Eltern ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu ermöglichen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden seit dem 1. Januar 2012 zu finanzieller Unterstützung der Eltern. Übergeordnetes Ziel ist die Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten Kinderkrippen (Betreuung von Kindern im Vorschulalter), Tagesstrukturen (Betreuung von Kindern im Schulalter, früher Hort genannt) und die Betreuung in Tagesfamilien (Kinder im Vorschul- und Schulalter). Andere Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Betreuung durch Kinderfrauen und Kinder-männer, Betreuung durch Verwandte, Nachbarn oder Krabbelgruppen sind nicht Teil dieser Verordnung.

Die Politische Gemeinde Hettlingen subventionierte bisher vereinzelt Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen oder bei Tagesfamilien. Die Politische Gemeinde Hettlingen führt eine Tagesstruktur und eine private Trägerschaft eine Kinderkrippe in Hettlingen (beide objektfinanziert). Die Kinderkrippe wurde von Anfang an verschiedentlich unterstützt. Die Tagesstrukturen erfahren finanzielle Unterstützung mit einem fünfstelligen Betrag. Dies ohne Berücksichtigung eines adäquaten Mietzinses.

Mit der Einführung von Unterstützungsbeiträgen an Eltern für die familienergänzende Betreuung von Vorschul- und Primarschulkindern erhöht sich die Standortattraktivität der Politischen Gemeinde Hettlingen zusätzlich. Bei der Wahl eines neuen Wohnortes spielt, gerade bei jungen Familien, die Möglichkeit eines Betreuungsangebots eine grosse Rolle.

Die Vorlage im Detail

Vereinbarkeit Familie und Beruf sowie volkswirtschaftlicher Nutzen

Ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für alle Hettlinger Familien unterstützt diese Zielgruppe direkt, fördert die Standortattraktivität, minimiert das Risiko von Sozialhilfeabhängigkeit bei alleinerziehenden Elternteilen, trägt zur Integration von Kindern und Eltern in die Gemeinde bei und ermöglicht gut qualifizierten Frauen und Männern mit Familie den Verbleib im Berufsleben.

Die in Hettlingen üblichen Wohnkosten verlangen oft einen Zusatzverdienst und damit eine familienergänzende Betreuung der Kinder. Ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand würde bei gewissen Einkommen das ganze Zusatzeinkommen für die Kinderbetreuung aufgewendet werden müssen. Auch längerfristig ist ein Verbleib der Betroffenen im Erwerbsleben für die Gemeinde von hohem Nutzen. Können Sozialhilfeabhängige ihre Kinder betreuen lassen und einer Arbeit nachgehen, reduzieren sich die Sozialhilfekosten beträchtlich. Durch eine bessere Integration der vorschulpflichtigen Kinder in einen sozialen Verbund, der auch die sprachliche Förderung zum Ziel hat, reduzieren sich die Folgekosten im schulischen Bereich und erhöhen die Bildungschancen der Kinder.

Die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten hat einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Wenn bei der Subventionierung das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Voraussetzung festgelegt wird, werden neue Steuermittel generiert. Diverse Studien haben einen Rückflussfaktor von 1 zu 1,6 ermittelt, d. h. jeder investierte Franken fliesst in Form von zusätzlichen Steuermitteln oder der Vermeidung von Sozialhilfekosten zurück.

Strategische Ausrichtung Kostenbeteiligung

Die Politische Gemeinde Hettlingen richtet sich nach folgenden strategischen Zielen aus:

Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot

Die Politische Gemeinde Hettlingen ist gemäss Volksschulgesetz des Kantons (für die Tagesstrukturen) und gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinderkrippen) verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu ermöglichen. In der Volksschulverordnung ist definiert, dass ein Bedarf ausgewiesen ist, wenn mindestens 10 Schülerinnen und Schüler darauf angewiesen sind. Das ist in Hettlingen schon lange der Fall. Zeitweise besuchen über 110 Schülerinnen und Schüler die Tagesstrukturen. Auch bei den Kinderkrippen haben aktuelle Anmeldelisten gezeigt, dass ein Bedarf ausgewiesen ist. Ein Teil der Familien nutzen auch die Betreuungsform der Tagesfamilien.

Trägerschaft Betreuungsangebote Hettlingen

Grundsätzlich sollen Betreuungseinrichtungen, die in Hettlingen errichtet werden, von privaten Trägerschaften geführt werden. Ist dies nicht möglich, weil keine geeignete Trägerschaft vorhanden ist, kann die Gemeinde ausnahmsweise das eine oder andere Betreuungsangebot selbst führen. Der Gemeinderat befürwortet den Betrieb von privaten Kindertagesstätten, insbesondere von Kinderkrippen.

Tagesfamilien bieten eine Alternative zu Kinderkrippen sowie Tagesstrukturen und ermöglichen flexiblere Zeitgestaltung z. B. bei Gastronomie- oder Pflegeberufen. Die Tagesfamilien müssen einer Organisation oder einem Verband angeschlossen sein. Diese Anforderung bezweckt nicht nur die Qualitätssicherung des Betreuungsangebotes, sondern auch den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz und der Tageseltern.

Kostenbeteiligung Politische Gemeinde Hettlingen

Die Politische Gemeinde Hettlingen richtet grundsätzlich nur Unterstützungsbeiträge an die Eltern (Subjektfinanzierung) aus. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kindertagesstätten usw. tragen die Eltern.

Anspruchsberechtigt sind Hettlinger Steuerpflichtige, für ihre in Hettlingen wohnhaften Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden.

Es wird ein maximaler Betrag für die Betreuung festgelegt, bis zu welchem die Gemeinde Unterstützung leistet. Die schon bestehenden Tagesstrukturen der Primarschule sahen bisher keine einkommensabhängigen Tarife vor. Um künftig einen Systembruch zwischen der Subventionierung der vorschulischen und schulischen Kinderbetreuung zu vermeiden, wird die KibeVo, was die Berechnung der Elternbeiträge anbelangt, neu auch bei den kommunal geführten Tagesstrukturen zur Anwendung gelangen.

Grundsätze Unterstützungsleistungen

Grundsatz 1: Hettlinger Steuerpflichtige können Unterstützungsbeiträge beantragen, sofern sie den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen:

- a) In allen Kindertagesstätten, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten erfüllen und
- b) bei Betreuungsverhältnissen, die bei einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder bei selbständigen Tagesfamilien, die bei der Gemeinde gemeldet sind.

Grundsatz 2: Hettlinger Steuerpflichtige, deren Kindergarten- und Schulkinder die von der Primarschule Hettlingen geführten Tagesstrukturen besuchen, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit.

Grundsatz 3: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf definiert sich folgendermassen:

- Nachweis einer Arbeitstätigkeit
- Nachweis des Besuchs einer Aus- oder berufsorientierte Weiterbildung
- Nachweis der Stellenlosigkeit und der damit verbundenen Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz

Grundsatz 4: Eltern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Eine soziale Indikation liegt dann vor, wenn die Sozialabteilung Hettlingen oder eine im Elternbeitragsreglement festgelegte Fachstelle die familienergänzende Betreuung für ein Kind eines Familiensystems befürwortet, um die familiäre Situation zu entlasten.

Grundsatz 5: Die Verwaltung und die Umsetzung der Subventionierung von Betreuungsverhältnissen wird neu via Gemeindeverwaltung organisiert werden, unter Berücksichtigung sowie Einbezug der operativen Stellen.

Rechtsetzung

Kinderbetreuungsverordnung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen und die strategischen Grundsätze in der Verordnung festzulegen. Die Eltern beteiligen sich mit einkommens- und vermögensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten. Der Vollzug erfolgt mittels separatem Elternbeitragsreglement. Für die Eltern ist ein KitaRechner auf der Webseite aufgeschaltet. So können sie vor Einreichen des Gesuchs unverbindlich berechnen lassen, ob sie Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag haben.

Elternbeitragsreglement

Das Elternbeitragsreglement ist als Entwurf ausgearbeitet und wird zur Kenntnisnahme aufgelegt. Darin sind die subventionierten Betreuungsmodule abgebildet. Es entspricht der gesetzlichen Praxis, dass die Exekutive ergänzende Reglement usw. erlässt. Das Elternbeitragsreglement wird nach rechtskräftiger KibeVo, vor Inkrafttreten und vor jeder Anpassung amtlich publiziert.

Kostenschätzung

Im Rahmen der Projektausarbeitung ist mit den Daten der Eltern, die ihre Kinder aktuell in den kommunal geführten Tagesstrukturen und in den Kinderkrippen betreuen lassen, eine Kostenschätzung vorgenommen worden. Dabei ist von einem Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von 66 % ausgegangen worden. Sie hat folgende Beiträge ergeben:

Aufwand im Jahr 2022

Betreuungsart	Anzahl Kinder	Kommunaler Beitrag
Kinderkrippe	4	19'000
Tagesstrukturen	112	65'678.65
Tagesfamilien	2	1'000
TOTAL	118 von 373 (31.6 %)	85'678.65

Voraussichtlicher Aufwand ab 2025

Betreuungsart	Anzahl Kinder	Kommunaler Beitrag
Kinderkrippe	20	100'000
Tagesstrukturen	120	90'000
Tagesfamilien	5	18'000
TOTAL	145 von 340 (42.6 %)	208'000

Aufgrund von Studien wird davon ausgegangen, dass ein Teil der subventionierten Kosten, z. B. durch zusätzliche Steuereinnahmen, tieferen Sozialhilfekosten, wieder zurückfliesst. Aufwand und Ertrag werden ordentlich im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Kostenbeteiligung Kanton Zürich

Der Regierungsrat des Kantons Zürich ist aktuell damit beschäftigt, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu überarbeiten. In der Vernehmlassung hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass sich der Kanton an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien beteiligen will. Die Revision des KJHG kommt gemäss aktuellem Stand im Jahr 2024 in den Kantonsrat. Die Idee ist, dass sich der Kanton Zürich mit einem Drittel der Kosten der Gemeinde an der Finanzierung beteiligt. Damit würde der zusätzliche Aufwand für die Politische Gemeinde Hettlingen sozusagen wieder neutralisiert.

Administration

Die Subventionen für die Betreuungsverhältnisse werden heute in der Sozialabteilung bearbeitet. Mit der neuen Rechtsgrundlage wird die Administration, mit Unterstützung der Primarschule (Tagesstrukturen)/Steueramt, zentralisiert.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Sommer 2023 ist eine Vernehmlassung durchgeführt worden. Die Ergebnisse waren äusserst positiv. Alle Beteiligten befürworten, dass in Hettlingen eine Rechtsgrundlage für die Subventionierung geschaffen werden soll. Die Vernehmlassung ist detailliert ausgewertet worden und Anregungen der Teilnehmenden sind in die Rechtsgrundlagen eingeflossen.

Schlussbemerkungen

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote sind heute für die Gemeinden zu einem wichtigen Standortvorteil geworden. Die Hettlinger Familien sollen aktiv unterstützt werden, berufliche und familiäre Verpflichtungen besser unter einen Hut zu bringen. Mit einem attraktiven Betreuungsangebot ist für die Familien ein zusätzlicher Anreiz gegeben, Hettlingen als Wohnsitz zu wählen.

Der Gemeinderat und die Schulpflege sind überzeugt, dass die Unterstützung von familienergänzenden Betreuungsangeboten eine wirkungsvolle Investition in die Zukunft darstellt, zu einem höheren Steuersubstrat führt und aktiv dazu beiträgt, die Standortattraktivität zu erhöhen. Der Gemeinderat plant, die Verordnung und das Elternbeitragsreglement auf 1. August 2024 in Kraft zu setzen.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der Kinderbetreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen zuzustimmen und damit einen weiteren Standortvorteil zu schaffen.

Hettlingen, 11. März 2024

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Vize-Präsidentin Schreiber

Svenya Honegger Matthias Kehrli

2.1 Antrag Rechnungsprüfungskommission

1 Prüfung Antrag und Beleuchtender Bericht vom 11.03.2024

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und den beleuchtenden Bericht des Gemeinderates vom 11.03.2024 zur Kinderbetreuungsverordnung geprüft und festgestellt:

- Die Gemeinden im Kanton Zürich sind gemäss dem Volksschulgesetz sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet, Eltern ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu ermöglichen.
- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden seit dem 01.01.2012 zu finanzieller Unterstützung der Eltern. Das Ziel dieser Unterstützung ist die Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt bei der Prüfung der neuen Kinderbetreuungsverordnung nur die finanzpolitischen Aspekte. Die politische Beurteilung ist Sache der politischen Institutionen der Gemeinde Hettlingen.

2 Finanzielle Auswirkungen der Kinderbetreuungsverordnung

Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission ergeben sich mit der Kinderbetreuungsverordnung folgende finanziellen Auswirkungen:

- Die Kinderbetreuungsverordnung sieht eine Beteiligung der Gemeinde an den Kinderbetreuungskosten für schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen durch einen einkommensabhängigen Unterstützungsbeitrag vor.
- Unterstützungs- und Elternbeiträge sind im Elternbeitragsreglement (EBR) definiert.
- Aus dem Elternbeitragsreglement und dem beleuchtenden Bericht geht hervor, dass der Verteilschlüssel folgendem Grundsatz entspricht:
Elternbeitrag mindestens 2/3 und Unterstützungsbeitrag höchstens 1/3 der Kinderbetreuungskosten. Härtefälle werden weiterhin separat beurteilt und verfügt.
Dieser Verteilschlüssel ist in der Region etabliert und die Rechnungsprüfungskommission erachtet diese als angemessen.
- Für das Rechnungsjahr 2025 ist mit Unterstützungsbeiträgen in der Höhe von CHF 208'000 auszugehen.
- Die bestehende Objektfinanzierung der Tagesstruktur bleibt gemäss beleuchtendem Bericht unverändert. Die Unterstützungskosten im Rechnungsjahr 2023 beliefen sich auf CHF 80'000.
- Eine Kostenbeteiligung des Kantons Zürich wurde in Aussicht gestellt, ist aber nicht gesichert bzw. noch nicht geregelt.

Aus finanzieller Sicht ist die Rechnungsprüfungskommission der Meinung, dass diese neue, wiederkehrende Ausgabe nicht einfach zusätzlich im Budget 2025 aufgenommen werden kann, sondern durch Kompensationen bei anderen Budgetpositionen zu tragen ist.

Das Elternbeitragsreglement liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Rechnungsprüfungskommission weist die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darauf hin, dass damit deren Mitsprache eingeschränkt wird.

3 Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten die Kinderbetreuungsverordnung an der Gemeindeversammlung vom 27.05.2024 anzunehmen.

Hettlingen, 10. April 2024

Rechnungsprüfungskommission Hettlingen

Felix Rutz
Präsident

Luc Parel
Mitglied

2.2 Anhang

Kinderbetreuungsverordnung (KibeVo)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	26
	Art. 1 Grundsatz	26
	Art. 2 Planung.....	26
	Art. 3 Anwendungsbereich	26
II.	Beitragsberechnung	26
	Art. 4 Beitragssatz.....	26
	Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien.....	27
	Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung.....	27
	Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage	27
III.	Elternbeiträge	27
	Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz).....	27
	Art. 9 Nicht subventionierte Betreuungstage	28
IV.	Verfahren.....	28
	Art. 10 Vorgehen.....	28
	Art. 11 Kooperationsvereinbarung/Widerruf der Vereinbarung	28
V.	Sistierung von Subventionen	28
	Art. 12 Aberkennung der Betriebsbewilligung	28
VI.	Schlussbestimmungen.....	28
	Art. 13 Ergänzende Bestimmungen	28
	Art. 14 Gemeinderat/Schulpflege	29
	Art. 15 Rechtsschutz	29
	Art. 16 Inkrafttreten.....	29
	Kinderbetreuungsverordnung: Begriffsglossar	30

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und § 11 des Volksschulgesetz (VSG) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Politische Gemeinde Hettlingen (Gemeinde) fördert ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch den Interessen des Gemeinwohls dient.

² Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Betreuung in Tagesfamilien) bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in der Betreuung sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

³ Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch einen kommunalen Beitrag, welcher die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzt (Subjektfinanzierung).

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhüttedienst oder Krabbelgruppen sowie die Betreuung bei Verwandten, Babysitting und die Betreuung durch Kinderfrauen.

⁶ Eltern, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen für die schulergänzende Betreuung der Privatschule. Ausgenommen davon sind Kinder, die durch einen Entscheid der Schulpflege in einer Privatschule platziert worden sind.

⁷ Der Gemeinderat kann im Rahmen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung befristet Starthilfe- und Projektbeiträge vorsehen.

Art. 2 Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons Zürich sind. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken, wenn Kindertagesstätten wiederholt Auflagen der Bewilligungsinstanz nicht einhalten.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder von der Sozialbehörde beaufsichtigt werden. Der Gemeinderat kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten treffen.

II. Beitragsberechnung

Art. 4 Beitragssatz

¹ Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Referenzwert und dem Elternbeitrag.

² Beiträge Dritter (Arbeitgeber, Stiftung o.ä.) werden vom kommunalen Beitrag im Abzug gebracht.

³ Sind die Kosten der Betreuungsanbieter tiefer als die marktüblichen Referenzwerte, wird der kommunale Beitrag entsprechend gekürzt.

⁴ Sind die Kosten der Betreuungsanbieter höher als die marktüblichen Referenzwerte, tragen die Eltern die Differenz.

⁵ Die Referenzwerte in Art. 5 und Art. 6 werden vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt.

Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen und Tagesstrukturen

Der marktübliche Referenzwert für die möglichen Betreuungsmodule in den Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen im Elternbeitragsreglement festgelegt. Der marktübliche Referenzwert entspricht grundsätzlich dem maximalen Elternbeitrag.

Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung

Der marktübliche Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung wird auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.

Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage

Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze in den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Tagesfamilienbetreuung nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren im Elternbeitragsreglement fest.

III. Elternbeiträge

Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Hettlingen wohnhafte und steuerpflichtige Eltern einkommensabhängige Beiträge auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorsieht.

² Das Elternbeitragsreglement ist für alle Betreuungsverhältnisse der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich, welche von der Gemeinde subventioniert werden.

³ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird mit folgenden Komponenten berechnet:
Gesamtbesatzbestimmendes steuerbares Einkommen plus Anteil des gesamten satzbestimmenden steuerbaren Vermögens plus Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG) plus Liegenschaftsunterhalt vermindert um den Pauschalabzug.

Die Familiengrösse wird bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.

⁴ Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulschulalter müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten.

⁵ Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, wie die effektive Anspruchsberechtigung bei Eltern, die beide in teilzeitlichen Pensen arbeiten, berechnet werden.

⁶ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten. Abweichende Regelungen können dann getroffen werden, wenn zwischen der Politischen Gemeinde Hettlingen und den Wohnsitzgemeinden der Steuerpflichtigen eine Vereinbarung zur finanziellen Mitbeteiligung vorliegt.

⁷ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kinderkrippen, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilienorganisationen.

⁸ Ergibt die monatliche Subventionsabrechnung bei Betreuungsverhältnissen in Kitas und bei der Tagesfamilienbetreuung einen geringen Betrag, werden aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Subventionen ausgerichtet. Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement die Schwelle fest.

Art. 9 Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.

IV. Verfahren

Art. 10 Vorgehen

¹ Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die Rechnung der von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten ist einzureichen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

² Besteht zwischen der Gemeinde und einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation eine Kooperationsvereinbarung, so kann das Verfahren abweichend geregelt werden.

Art. 11 Kooperationsvereinbarung/Widerruf der Vereinbarung

¹ In den Kooperationsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt.

² Subventioniert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegten Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).

³ Die Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

⁴ Die Kooperationsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Sie sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

⁵ Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der gesetzlichen Grundlagen eine bereits erteilte Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

V. Sistierung von Subventionen

Art. 12 Aberkennung der Betriebsbewilligung

Entzieht die Sozialbehörde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Der Gemeinderat überprüft die Tarifierungen im Elternbeitragsreglement mindestens alle drei Jahre. Nach den ersten drei Jahren nimmt der Gemeinderat eine vertiefte Evaluation von Kinderbetreuungsverordnung und Elternbeitragsreglement vor.

Art. 14 Gemeinderat/Schulpflege

Der Gemeinderat kann mit der Schulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.

Art. 15 Rechtsschutz

Gegen Verfügung der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Vorstehende Kinderbetreuungsverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2024 genehmigt und vom Gemeinderat am xx.xxxx.xxxx in Kraft gesetzt.

POLITISCHE GEMEINDE HETTLINGEN

Vize-Präsidentin	Schreiber
Svenya Honegger	Matthias Kehrli

Kinderbetreuungsverordnung: Begriffsglossar

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote

Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.

Kindertagesstätten

Betreuungsangebote, wie Kinderkrippen, Tagesstrukturen und die Betreuung in Tagesfamilien, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung erweitert die Blockzeiten der Schule. Die Mittagsbetreuung bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit angeboten und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Hettlingen (Kindergarten und Primarstufe).

Tagesstrukturen

Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder von Montag bis Freitag zu regelmässigen Zeiten ausserhalb des Unterrichts betreut werden. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagsbetreuung freiwillig genutzt werden können.

Betreuungsmodul

In Betreuungseinrichtungen haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (= Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, Mittagsbetreuung, etc.

Massgebendes Gesamteinkommen

Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10 % des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge vermindert um Pauschalabzug.

Massgebender Betrag

Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge aufgrund der Familiengrösse. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.

Einstufungssatz

Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100 %).

Leistungsbeitrag

Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat legt die Abschöpfung bspw. bei 1.25 ‰ fest. Bei einem massgebenden Betrag von Fr. 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag dann Fr. 62.50 (Fr. 1.25 pro Fr. 1'000).

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.

Maximaler Elternbeitrag

Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.

Minimaler Elternbeitrag

Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen, auch wenn der massgebende Betrag gleich 0 ist.

Betreuungskosten

Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.

Referenzwert

Das teuerste Modul ("Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen") wird mit drei Faktoren tarifiert; Einstufungssatz, minimaler Elternbeitrag, maximaler Elternbeitrag. Alle anderen möglichen Module werden zu diesem Referenzwert aufgrund ihrer Kostenintensität in Beziehung gesetzt.

